

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 233, 234, 335, 337, 538; ArbGG § 64

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 370/74
Urteil des BAG vom 22. Januar 1975

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 370/74

4 Sa 454/73 Rheinland-Pfalz

Verkündet
am 22. Januar 1975

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 1974 - 4 Sa 454/73 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, das Landesarbeitsgericht habe dem Kläger zu Unrecht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist nach ergangenem Versäumnisurteil gewährt.

Der Kläger, der vom 1. November 1969 bis zum 31. Januar 1970 bei der Beklagten als Fahrverkäufer beschäftigt war, verlangt von dieser mit der Klage Herausgabe seiner Arbeitspapiere und Ausstellung eines Zeugnisses; ferner macht er Zahlungs- und Auskunftsansprüche geltend. In dem auf den 19. Februar 1973 anberaumten Termin vor dem Arbeitsgericht war der Kläger weder erschienen noch vertreten. Während der Verhandlung wurde dem Gericht ein Telegramm des Klägers vom selben Tage übergeben, in dem dieser mitteilte, daß er wegen Krankheit nicht erscheinen könne. Auf Antrag der Beklagten, die eine Erkrankung des Klägers bezweifelte, erging gegen den Kläger ein klageabweisendes Versäumnisurteil.

Das Versäumnisurteil wurde dem Kläger am 6. März 1973 durch Niederlegung beim Postamt Berlin 12 zugestellt. Mit nichtdatiertem, am 28. März 1973 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger unter Angabe des Aktenzeichens gegen das Versäumnisurteil vom 19. Februar 1973 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung seines Antrags hat der Kläger ausgeführt, er habe die Ladung zum Termin vom 19. Februar erst am 17. Februar 1973 mit einfacher Post erhalten. Im übrigen sei er seit Anfang Februar 1973 arbeitsunfähig krank und nicht geh- und reisefähig gewesen. Die Benachrichtigung über eine abzuholende Zustellungsurkunde habe er am 6. März 1973 erhalten, als er sich gerade zwecks ärztlicher Versorgung außer Haus befunden habe; erst am 16. März 1973 sei es ihm dann möglich gewesen, die Urkunde bei einem weit entfernten Postamt abzuholen. Dem Wiedereinsetzungsantrag war eine ärztliche Bescheinigung vom 23. Februar 1973 beigelegt, aus der sich ergibt, daß der Kläger seit dem 19. Februar 1973 bis Mitte März 1973 nicht geh- und reisefähig war; die Bescheinigung ist ausgestellt von Dr. M H, Fachärztin für innere Krankheiten.

Der Kläger meint, seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Einspruchsfrist müsse ent-



- 3 -

sprochen werden, weil er ohne sein Verschulden erst am 16. März 1973 von der Zustellung des Versäumnisurteils Kenntnis erlangt habe. In der Berufungsinstanz hat er dazu vorgetragen, die Benachrichtigung der Post über die Niederlegung habe der zustellende Beamte im Ladengeschäft seines, des Klägers, Vermieters abgegeben. Dieser habe ihm den Benachrichtigungsschein aber erst am 15. oder 16. März 1973 ausgehändigt, so daß er erst an einem dieser Tage das niedergelegte Schriftstück bei der Post abgeholt habe. Vorher habe er nicht damit gerechnet, daß in der Sitzung vom 19. Februar 1973 gegen ihn ein Versäumnisurteil ergehen würde, weil er zu diesem Termin weder rechtzeitig noch ordnungsgemäß geladen worden sei und überdies sein Fernbleiben telegrafisch entschuldigt habe.

Der Kläger trägt weiter vor, der Wiedereinsetzungsantrag sei im übrigen auch deshalb begründet, weil er infolge seiner Krankheit vom 6. März bis 16. März 1973 nicht in der Lage gewesen sei, seine Wohnung zu verlassen. Als alleinstehender Mensch habe er auch niemanden gehabt, der für ihn Botengänge hätte erledigen können. Seine Krankheit in der fraglichen Zeit hat er durch ein weiteres Attest von Frau Dr. H vom 24. Januar 1974 glaubhaft gemacht.

Der Kläger hat beantragt,

ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil vom 19. Februar 1973 zu gewähren und unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Beklagte nach seinen Klageanträgen zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

den Einspruch zu verwerfen und die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, der Kläger habe die Unkenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils verschuldet, weil er sich über die Art des am 6. März 1973 zugestellten Schriftstückes Gewißheit hätte verschaffen müssen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und den Einspruch gegen das Versäumnisurteil als unzulässig verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zurückverwiesen.



- 4 -

- 4 -

Mit der Revision begehrt die Beklagte Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Erstmals in der Revisionsinstanz hat sie die Fotokopien zweier an den Kläger gerichteter Schreiben vom 19. Februar und 6. März 1973 vorgelegt, in denen sie dem Kläger den Erlaß des Versäumnisurteils und dessen inzwischen erfolgte Zustellung mitteilte.

Entscheidungsgründe:

1. Dem Kläger stand gegen das verkündete und gemäß § 211 in Verb. mit § 182 ZPO formgerecht zugestellte Versäumnisurteil vom 19. Februar 1973 nur der Einspruch zu; denn auch wenn dieses Urteil im Hinblick auf § 337 ZPO unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen sein sollte, konnte es vom Kläger nur durch einen rechtzeitigen Einspruch angegriffen werden (vgl. BAG AP Nr. 47 zu § 233 ZPO). Die im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu wahrende Einspruchsfrist von drei Tagen (§ 59 ArbGG) hat der Kläger versäumt.
2. Das Landesarbeitsgericht hat den am 28. März 1973 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz dahin ausgelegt, daß der Kläger Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einspruchsfrist beantragen und den Einspruch nachholen wollte. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.
3. Die Wiedereinsetzung war nach § 233 Abs. 2 ZPO zu beurteilen; es kam mithin darauf an, ob der Kläger von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hatte.

Das Landesarbeitsgericht hat dies bejaht. Der Kläger habe durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft gemacht, daß er vom 19. Februar 1973 bis Mitte März 1973 infolge Krankheit gehunfähig gewesen sei. Damit sei mit erheblicher, dem Erfordernis der Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO genügender Wahrscheinlichkeit seine Behauptung bestätigt, daß er zur Abholung des zugestellten Schriftstücks nicht in der Lage gewesen sei. Diese Würdigung des Sachverhalts durch das Tatsachengericht ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht es dem Kläger mit Recht nicht als Verschulden angerechnet, daß er nicht eine andere Person beauftragt hat, das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schriftstück für ihn abzuholen. In dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 40 zu § 233 ZPO, auf das die Revision sich bezieht, ist zwar ausgesprochen, wer Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Einspruchsfrist begehre, müsse auch dartun, daß er nicht dritte Personen habe beauftragen können, für die Fristeinhaltung zu sorgen. In jenem Fall handelte es sich um die Wahrung einer Einspruchsfrist, die nach § 233 Abs. 1 ZPO zu beurteilen ist. Nach ihrem eigenen Vorbringen hatte die Klägerin zudem mehrere Familienangehörige, so daß sich die Frage aufdrängte, warum sie nicht einen von ihnen beauftragt hatte, den Einspruch für sie abzusenden. Der Kläger war hingegen alleinstehend und das Landesarbeitsgericht hat es mit Recht als für einen alleinstehenden Kranken unzumutbar bezeichnet, daß er in seiner Situation gezwungen sein sollte, zu versuchen, für derartige Wege noch zusätzlich Hilfspersonen zu gewinnen. Es ist in der Tat ein Unterschied, ob der Kläger für lebenswichtige kleine Einkaufs- und Besorgungswege in der unmittelbaren Umgebung seiner Wohnung die Dienste anderer in Anspruch nehmen konnte oder ob ihm zuzumuten war, eine fremde Person auch noch mit der Abholung eines Briefes beim weit entfernten Postamt zu beauftragen.

4. Das Landesarbeitsgericht hat das am 28. März 1973 eingegangene Wiedereinsetzungsgesuch aufgrund des ihm unterbreiteten Sachverhalts auch zu Recht als fristgemäß im Sinne des § 234 ZPO angesehen. Die zweiwöchige Antragsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO begann in dem Zeitpunkt, in dem der Kläger nach den gegebenen Umständen erkennen mußte, daß er die Einspruchsfrist versäumt hatte, mithin in dem Zeitpunkt, in dem der Kläger Kenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils erhielt. Seine Unkenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils war jedoch nach dem vom Landesarbeitsgericht ohne ersichtlichen Rechtsfehler gewürdigten Sachverhalt solange unverschuldet, bis sich der Kläger nach Wiederherstellung seiner Gehfähigkeit am 16. März 1973 von der Art des ihm am 6. März zugestellten Schriftstücks Kenntnis verschaffen konnte. Erst dadurch wurde der in der ersten Instanz nicht anwaltlich vertretene Kläger in die Lage versetzt, Einspruch einzulegen und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen. Die Frist ist deshalb mit



- 6 -

seinem Antrag vom 28. März 1973 gewährt.

Die Revision rügt allerdings, der Kläger habe die Tatsache, daß er als Alleinstehender nicht in der Lage gewesen sei, Dritte mit der Abholung der niedergelegten Zustellung zu beauftragen, verspätet im Sinne des § 234 ZPO vorgebracht. Diese Rüge geht fehl. Der Kläger hat zwar in seinem Wiedereinsetzungsgesuch nicht erwähnt, daß er alleinstehend und deshalb außerstande war, Angehörige mit der Ausführung von Botengängen zu betrauen. Dies hat er erst in der Berufungsinstanz vorgetragen. Es trifft auch zu, daß Wiedereinsetzungsgründe nach Ablauf der zweiwöchigen Antragsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO nicht nachgeschoben werden können. Jedoch schließt die Unzulässigkeit des Nachschiebens von Wiedereinsetzungsgründen nicht aus, daß spätere zur Vervollständigung und Ergänzung des ursprünglichen Vortrags gemachte Erklärungen berücksichtigt werden (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 234 ZPO [Bl. 2]). Um eine solche Ergänzung handelt es sich hier; denn der Kläger hat fristgemäß vorgebracht, seine Gehunfähigkeit habe ihn daran gehindert, vor dem 16. März 1973 das zugestellte Schriftstück abzuholen. Der Umstand, daß er hiermit auch keinen anderen beauftragen konnte, ist kein neuer Wiedereinsetzungsgrund, sondern erläutert nur das ursprüngliche Vorbringen.

5. An dem Ergebnis ändert sich auch dann nichts, wenn der Kläger durch die Briefe der Beklagten erfahren hatte, daß am 19. Februar 1973 ein Versäumnisurteil gegen ihn ergangen war.

Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte zu diesem Umstand, obgleich er schon in den Vorinstanzen erörtert worden war, in der Revisionsinstanz deshalb noch neue Tatsachen vortragen durfte, weil diese die von Amts wegen zu prüfende Frage betrafen, ob die Prozeß- und Prozeßfortsetzungsbedingungen erfüllt sind oder nicht (vgl. BAG AP Nr. 58 zu § 233 ZPO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Auch wenn der Kläger gewarnt war, änderte sich dadurch nichts daran, daß er außerstande war, das Schriftstück vor dem 16. März 1973 abzuholen. Die - mit heftigen Vorwürfen belasteten - Briefe konnten die amtliche Zustellung mit Rechtsmittelbelehrung nicht ersetzen. Das Landesarbeitsgericht hat dementsprechend auch nur ergänzend darauf hingewiesen, der Kläger habe - da er sich ja telegrafisch entschuldigt hatte - mit einem Versäumnisurteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nicht zu rechnen brauchen. Tragend für seine Entscheidung ist diese Erwägung nicht.

6. Nach allem sind die Angriffe der Revision gegen die geschehene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht begründet. Die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht rechtfertigt sich nach § 538 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, der gem. § 64 Abs. 2 ArbGG auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren gilt (BAG 5, 139 [143] = AP Nr. 47 zu § 2 ArbGG [a.E.]).

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Döring

Dr. Hirt

